

Martin Friederici hofft jetzt auf den Bundesfinanzhof (BFH). Der Steuerberater aus Paderborn hatte Mitte der Neunzigerjahre Dax-Zertifikate mit einem garantierten Rückzahlungsbetrag gekauft. Obwohl sich damals die Juristen stritten, ob die Gewinne daraus zu versteuern seien, forderte das Finanzamt seinen Anteil – und bekam vom Finanzgericht Münster Recht. Die Richter beriefen sich auf die zunehmende Schärfe im Gesetz, die mit dem Steueränderungsgesetz 2001 eingeführt wurde und rückwirkend angewandt werden darf. Dagegen zog Steuerberater Friederici nun vor den Bundesfinanzhof. Das dürfte Folgen haben – für Anleger, Banken und das Finanzministerium.

Klarheit ist auch bitter nötig. Selbst unter Bankberatern grassiert Unsicherheit. „Wir müssen



die Einstufung als Finanzinnovation belanglos. „Entscheidend ist allein der wirtschaftliche Inhalt“, warnt die Oberfinanzdirektion Kiel in einer Verfügung.

Dieses Prinzip gilt auch umgekehrt: Nicht jedes Produkt, das Sicherheit verspricht, ist automatisch eine Finanzinnovation. „Wenn von Airbag oder Sicherheitspuffer die Rede ist, sagt das noch gar nichts darüber aus, ob Anleger am Ende ihr eingesetztes Kapital zurückbekommen“, weiß Steuerberaterin Hosemann. So sichern etwa Bonuszertifikate eine festgelegte Rendite, doch nur wenn der Basiswert nicht unter eine bestimmte Barriere rutscht. Discountzertifikate wiederum bieten zwar dank ihres Rabatts beim Einstieg einen Puffer, theoretisch ist aber auch hier ein Totalverlust nicht ausgeschlossen. **Bonuszertifikate** und **Discountzertifikate** sind deshalb keine

Schärfe im Gesetz

uns voll darauf verlassen, was in den Prospekten über die steuerliche Einschätzung der Produkte steht“, sagt Werner Mann, Teamleiter Private Banking der Sparkasse Neustadt an der Aisch. Um zu ermitteln, wie die Zertifikate steuerlich zu behandeln sind, wäre ein Blick in die Konstruktionsabteilung der Emissionshäuser notwendig. Doch die weisen in Steuerangelegenheiten jede Verantwortung von sich.

So bleibt es dem Anleger selbst überlassen, sich mit der Frage Steuer oder nicht auseinander zu setzen. Basis ist der auf 2000 Wörter aufgeblähte Paragraf 20 des Einkommenssteuergesetzes. Hier sind die steuerpflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen aufgezählt. „Die zentrale Frage für den Anleger lautet, ob es sich bei seinem Zertifikat um eine Finanzinnovation handelt oder nicht“, sagt Steuerberaterin Birgit Hosemann aus München. Höchst erfreulich kommt der Ausdruck Finanzinnovation daher, tatsächlich verbirgt sich dahinter aber ein teures Vergnügen. Denn Gewinne aus solchen Papieren sind immer steuerpflichtig. Liegt keine Finanzinnovation vor, müssen Gewinne nur mit dem Fiskus geteilt werden, wenn das Papier innerhalb eines Jahres nach Anschaffung verkauft wird – die alte Spekulationsfrist.

Wann aber ist ein Zertifikat eine Finanzinnovation? Der Knackpunkt ist die Sicherheit: Wird die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zumindest teilweise garantiert und ist der Totalverlust somit ausgeschlossen, handelt es sich um eine Finanzinnovation. Relativ einfach ist die Einstufung bei **Garantiezertifikaten** auf Indizes oder Aktien. Der Anleger bekommt am Ende der Laufzeit sein gesamtes Kapital oder einen Anteil vom Nennwert zurückgezahlt, der Totalverlust ist also ausgeschlossen. Garantiezertifikate sind eindeutig Finanzinnovationen.

Doch auch wenn es sich bei Zertifikaten nicht ausdrücklich um Garantiezertifikate handelt, müssen Anleger aufpassen. Vor allem, wenn in der Beschreibung der Papiere Begriffe wie „money back“, „guaranteed investment“ oder „protected equity“ auftauchen. Auch dann kann es sich um eine Garantie handeln. Wie das Papier heißt, ist für

Der Fiskus hat versteckte Erträge im Visier

Finanzinnovation, Erträge nach Ablauf von zwölf Monaten steuerfrei.

Auch Gewinne aus **Indexzertifikaten**, soweit sie keine Rückzahlung garantieren, sind keine steuerpflichtigen Kapitalerträge. Niemand kann vorhersagen, wie sich der jeweilige Index entwickelt, von dessen Punktestand das Zertifikat abhängt. Es ist also völlig unsicher, was Anleger am Ende der Laufzeit zurückbekommen.

Eine Besonderheit unter den Indexzertifikaten sind Papiere auf Performance-Indizes. In diesen Barometern stecken steuerpflichtige Zinsen oder Dividenden. Doch wie das Finanzministerium im November 2001 festlegte, werden Zertifikate darauf als Indexpapiere betrachtet – egal, ob sie sich auf Kurskurven oder Performancekurven beziehen. Erträge sind nach zwölf Monaten steuerfrei. „Es dürfte aber nur eine Frage der Zeit sein, bis sich der Fiskus an die Steuerfreiheit der im Kurs versteckten Erträge heranmacht“, sagt Hosemann. Gefährlich wird es für Zertifikate auf den Anleiheindex Rex Performance, da Zinserträge zuallererst im Visier des Fiskus stehen. Nullkuponanleihen, deren Erträge ebenfalls nur aus Kursgewinnen stammen, werden schon als Finanzinnovationen behandelt. ■

eva engelken